



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

7. Februar 2024 (RRB Nr. 139/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Änderung des UVG wird es der Suva ermöglicht, die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) finanziell zu unterstützen. Mit Blick auf den bestehenden Finanzierungsbedarf der Stiftung unterstützen wir die Vernehmlassungsvorlage. Insbesondere begrüssen wir, dass die Änderung in Form einer Kann-Bestimmung ausgestaltet ist (d. h. kein Zwang zur Finanzierung der Stiftung) und dass Zuwendungen an die Stiftung ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen der Suva erfolgen dürfen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

RRB Nr.:

63/2024

31. Januar 2024

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurde der Kanton Bern eingeladen, an der obengenannten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat ist mit der vorgesehenen Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer und der damit zusammenhängenden Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) einverstanden und hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement des Innern
Per E-Mail an (Word- und PDF):
uv@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 185

Vernehmlassung zur Änderung des UVG i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

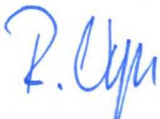
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage begrüsst.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Altdorf, 29. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer; Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

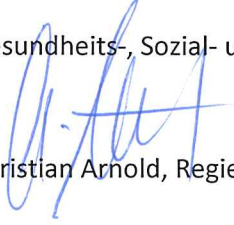
Mit Schreiben vom 22. November 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern den Regierungsrat des Kantons Uri ein, bis zum 8. März 2024 eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer» abzugeben. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Aufgrund der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine direkten Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden haben, teilen wir Ihnen im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Uri mit, dass wir auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten.

Wir danken für Ihr Verständnis und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



Christian Arnold, Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
uv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 20. Februar 2024

Änderung Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) i. S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer zur Vernehmlassung bis 8. März 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, den Entschädigungsfonds für Asbestopfer mit Zuschüssen aus der Suva zu finanzieren. Die Haupttätigkeit der Suva wird dadurch nicht gefährdet, während die Situation für Geschädigte im Rahmen einer solidarischen Lösung verbessert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern

per Mail an:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4801

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 29. Februar 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer;
Verzicht auf Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

geschätzte Elisabeth

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. Februar 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der
Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 22. November 2023 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer mit der Bitte, bis zum 8. März 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchiger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- uv@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 5. März 2024
Unsere Ref: 2023-321

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- uv@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Elisabeth Baume-Schneider,
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 8. Januar 2024 kyal
VD VDS 6 / 497 - 83867

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)
i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer – Stellungnahme
Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden die Kantone durch Ihren Vorgänger eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) wie folgt Stellung:

Antrag:

Der Kanton Zug unterstützt die Anpassungen im UVG.

Begründung:

Seit 1989 kennt die Schweiz das Asbestverbot. Da die Exposition durch Asbeststaub teils erst Jahrzehnte später Lungenkrebs (maligne Mesotheliom) auslösen kann und dann oft einen sehr schnellen, letalen Verlauf nimmt, wurden mögliche Entschädigungsforderungen (Regressverfahren) aufgrund der Verjährungsfrist gerichtlich abgewiesen. Auch 2010 bestätigte das Bundesgericht die 10-jährige Verjährungsfrist, welche aber vom EGMR als Verletzung der EMRK taxiert wurde. In der Folge wurde unter der Führung des Bundes und unter Mitwirkung der beteiligten Branche eine Stiftung gegründet und alimentiert, welche die nicht bestrittenen Entschädigungen an Betroffene ausrichtet (EGMR-konform). Inzwischen muss die Finanzierung des Stiftungsfonds neu geregelt werden.

Nach weiteren Evaluationsrunden und rechtlichen Abklärungen soll nun die SUVA Zuschüsse leisten können. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage der SUVA dürfen diese Zuschüsse nur

Seite 2/2

aus Ertragsüberschüssen der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten stammen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch)

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG	06. März 2024						VA
CC							UV
Int							GeS
STE							NCD
Dig							MT
GE/EF	BioM	Str	FANM	URA	AS/Chem	Chem	GE/APSY

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

5. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat mit Schreiben vom 22. November 2023 die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Aufgrund der Verjährungsfrist sind Asbestopfer derzeit nicht ausreichend durch Versicherungsleistungen gedeckt. Aus diesem Grund wurde die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) formell gegründet. Es ergibt sich nun, dass der Weiterbetrieb der Stiftung EFA bis zum Jahr 2030 zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erfordert. Ohne weitere Massnahmen ist diese Finanzierung nicht mehr gewährleistet.

Da Arbeitnehmer im Gegensatz zu Unternehmen keine Verantwortung für durch Asbest verursachte Krankheiten übernehmen können und es sich bei diesen Krankheiten nicht um Unfälle handelt, drängt es sich auf, die Finanzierung ausschließlich über die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sicherzustellen. Dies würde einer unsachlichen Ungleichbehandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenwirken.

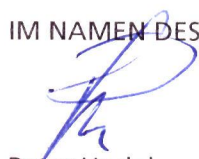
Gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 UVG festgelegten Prinzip der Gegenseitigkeit könnte die Suva Zuschüsse an die Stiftung EFA leisten, ohne das Gewinnausschüttungsverbot zu verletzen. Diese Zuschüsse würden aus Ertragsüberschüssen der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG finanziert und nicht aus den zweckgebundenen Nettoprämieeinnahmen und Prämienzuschlägen.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung, bzw. Einführung des neuen Artikels 67b im UVG. Diese Massnahme ist notwendig, sinnvoll und ein bedeutender Schritt zur Unterstützung und existenziellen Sicherung der Asbestopfer in Zukunft.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

uv@bag.admin.ch

GEVER@bag.admin.ch

Basel, 27. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des UVG soll die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt die Möglichkeit erhalten, die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) finanziell unterstützen zu können. Da damit die Finanzierung der Stiftung EFA für die Zukunft sichergestellt werden kann, stimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der vorgeschlagenen Änderung des UVG zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Als PDF und als Word-File per Mail an
uv@bag.admin.ch und [GEVER@bag.ad-
min.ch](mailto:GEVER@bag.admin.ch)

Liestal, 5. März 2024
VGD/AfG/TR

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der
Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zum oben genannten
Geschäft eingeladen.

Das übergeordnete Ziel liegt darin, den von Asbestexposition-Betroffenen einen Weg anzubieten,
um berechnete Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Die vorgeschlagene Geset-
zesanpassung stellt für die Schweizerische Versicherungsanstalt (SUVA) die gesetzliche Grund-
lage dar, um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) aus definierten Er-
tragsüberschüssen entsprechend finanziell zu unterstützen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft damit einver-
standen ist, das Bundesgesetz wie vorgeschlagen abzuändern. Aufgrund der zentralen Rolle der
SUVA als nunmehr alleiniger Finanzierer der Stiftung EFA erscheint eine entsprechende Unter-
stützung essenziell.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 79 16
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
3003 Bern

per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Schaffhausen, 18. Januar 2024

**Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)
i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die unterbreitete Vorlage grundsätzlich und verzichten auf eine weitergehende Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Departement des Innern
Rechtsdienst

lic. iur. P. Gotowko



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Februar 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des UVG i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 22. November 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 8. März 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die Änderung des UVG, um der Suva die finanzielle Unterstützung der Stiftung «Entschädigungsfonds für Asbestopfer» zu ermöglichen. Der Blick auf den bestehenden Finanzierungsbedarf der Stiftung zeigt, dass die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung notwendig ist, damit betroffene Personen weiterhin unterstützt werden können.

Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass die Änderung in Form einer Kann-Bestimmung ausgestaltet ist (d. h. kein Zwang zur Finanzierung der Stiftung) und dass Zuwendungen an die Stiftung ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen der Suva erfolgen dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 22. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung / Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, zukommen lassen.

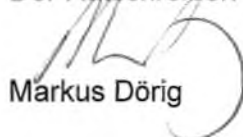
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stellt fest, dass die Leistung von Zuschüssen durch die Schweizerische Unfallversicherung eigentlich systemwidrig ist. Sie kann der Vorlage daher nur deshalb zustimmen, weil derzeit bedauerlicherweise keine andere valable Alternative erkennbar ist.

Grundsätzlich sehen wir die Wirtschaft, und vor allem die asbestverarbeitenden Betriebe, in der Pflicht, die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer sicherzustellen. Die Zuschüsse der Schweizerischen Unfallversicherung dürfen nur subsidiär erfolgen. Sie müssen zudem zwingend zeitlich und betragsmässig begrenzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 lädt Ihr Vorgänger uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20; abgekürzt UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) ist eine wichtige Institution. Die Asbest-Opfer sind aufgrund ihrer Beweispflicht und der Verjährungsfristen eindeutig im Nachteil und können mit Hilfe der Stiftung EFA dennoch eine Entschädigung erhalten. Entsprechend wichtig ist auch, dass die Finanzierung der Stiftung EFA sichergestellt wird. Befremdend erscheint dahingehend die mangelnde Unterstützung durch die Wirtschaft, so dass allein die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) die Finanzierung sicherstellen muss.

Es ist sachlogisch, dass die Zuwendungen der Suva an die Stiftung EFA lediglich über den Zweig der Berufsunfall- und Berufskrankenversicherung erfolgen. Andernfalls müssten die Arbeitnehmenden weitgehend für die Zuwendungen aufkommen. Fraglich ist die Aussage, wonach die Finanzierung aus den Ertragsüberschüssen der Suva keine Auswirkungen auf die Versicherungsprämien haben sollen. Die Versicherungsprämien der Berufsunfallversicherung profitieren von den Ertragsüberschüssen der Suva durch Abzüge. Für die Suva-versicherten Betriebe des Kantons St.Gallen (Bau- und Umweltdepartement und Kantonsforstamt) beträgt der «Bonus» aus ausserordentlichen Kapitalerträgen rund 20 Prozent des Nettoprämienatzes. Das heisst, dass die Suva aufgrund der Gesetzesänderung gemäss Vorlage künftig nicht argumentieren darf, dass der «Bonus» infolge weiterer Verpflichtungen (wie z.B. die Äufnung der Stiftung EFA) verringert werden muss.

Mit der Vorlage wird der Suva die Möglichkeit eingeräumt, Zuschüsse an die Stiftung EFA zu leisten. Wie hoch diese Zuschüsse sein werden, weiss man nicht und liegt in der

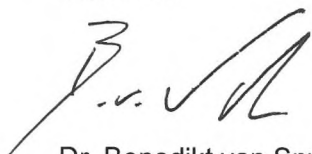
Kompetenz der Suva. Bis ins Jahr 2025 ist ein Finanzbedarf der Stiftung EFA von 100 Mio. Franken errechnet worden, davon wurden 15 Mio. Franken bereits verwendet und 11 Mio. Franken befinden sich aktuell in der Stiftung EFA. Entsprechend werden rund 74 Mio. Franken benötigt. Mangels anderer Zuschüsse könnte sich die Suva als einzige Geldgeberin gezwungen sehen, mehr Mittel für die Stiftung EFA aufbringen zu müssen. Es werden durch die Vorlage «Schleusen» für Mittel geöffnet, die nicht mehr zu schliessen sind. Ob dann die Versicherungsprämien – wie garantiert – davon nicht betroffen sein werden, wird sich erst noch zeigen. Wir regen daher an, dass weiterhin Bemühungen unternommen werden, damit auch die Wirtschaft ihren Beitrag leistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

- uv@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

21. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i. S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Stellung nehmen zu können.

Wir teilen die vom Eidgenössischen Departement des Innern im Vernehmlassungsentwurf vertretene Auffassung, dass Krebserkrankungen (Lungenkrebs) bei einer früheren Asbestexposition häufig erst Jahrzehnte nach der Exposition (zum Beispiel während Bautätigkeiten zwischen 1950 und 1970 mit Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten) auftreten. Nicht alle Geschädigten können gegenüber den Krankenversicherungsleistungen vorteilhaftere Leistungen der Unfallversicherung beziehen, weil sie entweder nicht beruflich exponiert waren oder weil entsprechende Verjährungs- und Verwirkungsfristen bereits abgelaufen sind – auch wenn der Bundesgesetzgeber diese Fristen mittlerweile um zehn Jahre verlängert hat. Der Regierungsrat anerkennt auch, dass aufgrund des im Bericht erwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Handlungsbedarf besteht, und dass die Betroffenen oder ihre Angehörigen nicht infolge abgelaufener Fristen in ihrem völkerrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren beeinträchtigt werden dürfen.

Wenngleich der Regierungsrat bedauert, dass sich die Vertreter der Wirtschaft im Sinne des Verursacherprinzips nicht mehr oder nicht mehr ausreichend mit freiwilligen Leistungen an einer Finanzierungslösung beteiligen, begrüsst er die am Runden Tisch geschaffene Lösung mit der Errichtung einer ausreichend finanzierten Stiftung, die im Sinne des erwähnten Urteils Leistungen an Opfer oder ihre Angehörigen erbringen kann.

Der Regierungsrat stimmt der vorliegenden Änderung des UVG, die sich ohne finanzielle Auswirkungen auf die Kantone auf Ertragsüberschüsse der Unfallversicherung beschränkt, zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

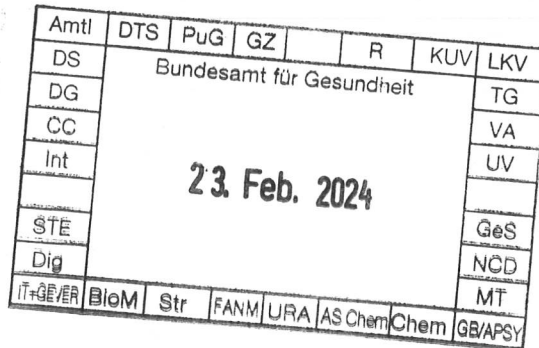
Kopie

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Februar 2024
104



Änderung des UVG i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)

Vernehmlassung

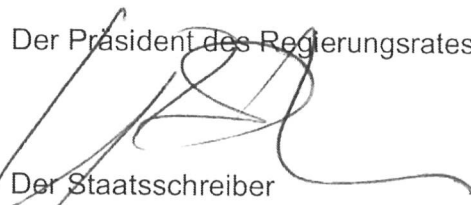

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA). Die Ergänzung des UVG um Art. 67b stellt eine pragmatische, zweckmässige und angemessene Lösung dar, um eine adäquate finanzielle Unterstützung von Asbestopfern und deren Angehörigen zu gewährleisten, auch wenn der Nachweis einer Berufskrankheit im Sinne der beruflichen Asbestexposition nicht oder nicht mehr möglich ist. Wir begrüssen aufgrund der obigen Ausführungen die vorgeschlagene Anpassung des UVG vorbehaltlos.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
974

sl

1

Bellinzona
28 febbraio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
Capo del Dipartimento federale
dell'interno (DFI)
Inselgasse 1
CH - 3003 Berna

Invio per posta elettronica:
uv@bad.admin.ch
GEVER@bad.admin.ch

Modifica della legge federale sull'assicurazione contro gli infortuni (LAINF) concernente il finanziamento della Fondazione Fondo per le vittime dell'amianto; avvio della procedura di consultazione

Signora Consigliera federale,

ringraziandola per averci coinvolti nella procedura di consultazione a margine nel merito della modifica della legge federale del 20 marzo 1981 sull'assicurazione contro gli infortuni (LAINF), le comunichiamo di non avere particolari osservazioni.

Voglia gradire, onorevole Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia:

- Consiglio di Stato (dss-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane (dfe-sru@ti.ch)
- Ufficio degli stipendi e delle assicurazioni (dfe-sru.stipendi.assicurazioni@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique
uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Réf. : 24_COU_428

Lausanne, le 21 février 2024

Consultation fédérale (CE) - Modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante (Fondation EFA)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de la Loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante et vous remercie de l'avoir consulté à ce sujet.

La proposition de modification de l'art. 67b LAA vise à permettre à la Suva d'affecter au Fonds d'indemnisation des victimes de l'amiante une partie des excédents de recettes de l'assurance obligatoire contre les accidents et les maladies professionnelles.

Sur le principe, il apparaît fondamental d'augmenter les ressources du Fonds d'indemnisation de la Fondation EFA, puisque les contributions volontaires qui devaient l'alimenter se sont révélées largement insuffisantes. Les matériaux amiantés encore présents dans les bâtiments antérieurs à l'interdiction effective de l'amiante en Suisse, en 1990, sont encore très nombreux. Par ailleurs, l'incidence annuelle des cas de mésothéliome ne diminue toujours pas. Il est donc raisonnable de supposer que le Fonds sera soumis à de nombreuses demandes de soutien financier au cours des prochaines années.

Le Conseil d'Etat regrette toutefois que le montant qui sera alloué par la Suva au Fonds ne soit pas chiffré dans le descriptif du projet, et que cette possibilité de financement par la Suva ne soit pas obligatoire sur le principe. En effet, l'art. 67b al.1 LAA dit que « La CNA *peut* soutenir financièrement la Fondation... » et délègue ainsi la compétence au conseil de la Suva (selon les compétences qui lui sont octroyées par l'art. 63 al.5, let f LAA) la décision d'alimenter ou pas le Fonds, à quelle hauteur, fréquence et durée dans le temps. Dans ces conditions, il n'est pas certain que l'objectif de pérenniser les ressources financières du Fonds soit atteint.

Malgré cela, le Conseil d'Etat approuve cette modification, qui lui semble répondre à un besoin réel.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la santé



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider,
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne



Date 28 FEV. 2024

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-accident (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante (Fondation EFA) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement valaisan vous remercie pour votre invitation du 22 novembre 2023 relative à la procédure de consultation citée en marge et vous fait part ci-après de sa prise de position.

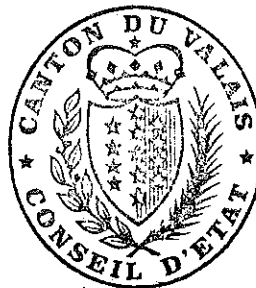
Nous approuvons formellement ce projet de modification dans la mesure où le financement de la fondation EFA est assuré par les excédents de primes et non les suppléments de primes destinés à la prévention.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copies : uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Consultation fédérale sur la modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation des victimes de l'amiante (Fondation EFA)

Madame la conseillère fédérale,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique.

Le Conseil d'État est favorable à la solution proposée et n'a pas de remarques particulières.

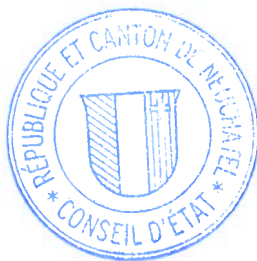
Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 février 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



Le Conseil d'Etat

1063-2024

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider

Conseillère fédérale

Inselgasse 1
3003 Berne

Ami	DIS	FDG	GZ	R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit					TG
DG	14. März 2024					VA
CC						UV
Int						GeS
STE						NCD
Dig						MT
GE.EF	BioM	Str	FAM	URA	AS.Chem	Chem
						GE.APS

Concerne : modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante (Fondation EFA) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

La consultation de votre département relative à l'objet précité nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Après examen du projet et du rapport explicatif correspondant, nous vous informons que nous approuvons la solution proposée qui permet de garantir le financement de la fondation EFA pour les prochaines années, sans devoir compter sur des contributions aléatoires de la part des milieux économiques.

Il est en effet indispensable que les personnes, dont la maladie causée par une exposition à l'amiante n'est pas couverte par les prestations d'assurance, puissent bénéficier d'un soutien financier sans devoir recourir à la voie judiciaire pour faire valoir leurs droits.

Dans ce contexte, l'élargissement du champ d'activité de la Suva fait sens et nous saluons le fait que le mode de financement proposé permette d'obtenir une solidarité maximale de la part de l'ensemble de l'économie productive suisse.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

par courriel à aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch et
à gever@bag.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 05 mars 2024

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-maladie (assurance-maladie des personnes détenues) – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

Sur le principe, le Gouvernement est favorable à la modification proposée. Cela correspond à une demande de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police.

La situation actuelle, avec certains détenus assurés et d'autres non, pose de nombreuses difficultés. Celles-ci pourront être résolues grâce au projet de modification et à l'obligation d'assurance. L'application de cette obligation aux détenus avant jugement comme aux personnes en exécution de sanctions paraît pertinente.

Certaines notions, comme celle de « personnes détenues », devront certes encore être précisées dans la législation d'application mais le principe d'assurance doit être soutenu.

Le fait que les cantons puissent imposer une limitation du choix de l'assureur et de la forme d'assurance est pertinent. Toutefois, les cantons doivent rester libres de pouvoir l'imposer aux personnes sans domicile en Suisse uniquement, sans devoir alors le faire également pour les personnes déjà assurées avant leur incarcération.

Au surplus, il est particulièrement important de clarifier les compétences entre les cantons. En effet, des détenus sont fréquemment placés par un canton, ci-après le « canton placeur », dans les établissements d'autres cantons. De même, les détenus sont souvent déplacés d'un canton à un autre au cours de leur parcours pénal. En pareille situation, le canton placeur est responsable des frais liés à la maladie du détenu. Il semblerait donc pertinent que l'assurance-maladie soit gérée par le canton placeur et non par celui de l'établissement de détention.

Enfin, il doit être relevé que l'inscription dans la loi de la limitation du choix des fournisseurs de prestations est soutenue.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Per Mail: GEVER@bag.admin.ch, uv@bag.admin.ch

Bern, 7. März 2024

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Gemäss dem Urteil des EGMR vom 11. März 2014 im Fall «Howald Moor und andere gegen Schweiz» entsteht für die Schweiz aus der EMRK eine Verpflichtung zur Entschädigung von Asbestopfern auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen der Entschädigungsansprüche.

Die Schaffung der Stiftung «Entschädigungsfonds für Asbestopfer» (EFA) im Jahr 2015 wurde vorgenommen, um das Urteil des EGMR umzusetzen und Asbestopfer, deren Entschädigungsanspruch bereits verjährt ist, entschädigen zu können. Wurde dieser Fonds zu Beginn noch durch Zuwendungen vom Schweizerischen Versicherungsverband, Bahnunternehmen, asbestverarbeitenden Betrieben und paritätischen Berufskommissionen finanziert, konnten in den letzten Jahren keine nennenswerten, freiwilligen Zuwendungen von Arbeitgeberseite mehr verbucht werden. In Anbetracht der anhaltend hohen Fallzahlen sowie dem absehbaren Finanzbedarf von 25-50 Millionen Franken der Stiftung EFA bis 2030 ist eine Neuregelung der Finanzierung nötig.

Die Mitte unterstützt eine Finanzierung der Stiftung EFA über die Suva

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) ist von Gesetzes wegen der Unfallversicherer für bestimmte Wirtschaftszweige (Art. 66 UVG). Es sind insbesondere diejenigen Wirtschaftszweige, welche mit der Asbestnutzung in Verbindung gebracht werden. Die Asbestexposition, welche zu einer Krankheit führt, ergibt sich direkt oder indirekt aus der Tätigkeit der unter dem Teilmonopol stehenden Wirtschaftszweige. Daraus ergibt sich, dass die Leistungen der Suva und die Leistungen der Stiftung EFA in einer engen Verbindung stehen. Die Mitte unterstützt, dass die Finanzierung der Stiftung EFA über die Suva gesichert wird. Die Mitte begrüsst diese Lösung, da die Finanzierung via Ertragsüberschuss der Versicherung der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten sichergestellt werden soll und entsprechend nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern Unternehmen die Stiftung finanzieren. Für den angestrebten Ansatz spricht nach Ansicht der Mitte weiter, dass dieser nicht nur bei den Solidaritätsgesprächen vorgebracht wurde, sondern damit auch eine maximale Solidarität innerhalb der gesamten produzierenden Schweizer Wirtschaft erreicht wird. Aus diesen Gründen begrüsst Die Mitte eine gesetzliche Grundlage, damit die Suva Zahlungen an die Stiftung EFA leisten kann.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2023

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Mit der vom Bundesrat vorgelegten Vernehmlassungsvorlage soll die [Motion 11.3811](#) (Darbellay) umgesetzt und eine Rechtslücke in der Unfallversicherung geschlossen werden. Bisher haben Erwerbstätige nämlich keinen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsgesetzes, wenn sie in ihrer Jugend verunfallten, aber erst später einen Rückfall oder Spätfolgen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden. Die GRÜNEN unterstützen, dass diese Rechtslücke geschlossen wird und sie sind auch mit der Vorlage des Bundesrates einverstanden. Die GRÜNEN begrüßen explizit, dass auch Personen die ausschliesslich gegen Berufsunfälle versichert sind, zukünftig ein Anspruch auf Taggeld erhalten.

Die GRÜNEN weisen ausserdem darauf hin, dass auch mit dieser Vorlage eine der grössten Lücken im Bereich der Sozialversicherungen nicht geschlossen wird: die flächendeckende Absicherung gegen Erwerbsausfall durch eine obligatorische Krankentaggeldversicherung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 4. März 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorgesehene Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) mit Ertragsüberschüssen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) ab. Die SVP bemängelt, dass damit auch Gelder von nicht betroffenen Unternehmen abgeschöpft werden.

Aus Sicht der SVP ist es grundsätzlich richtig, dass ehemals asbestverarbeitende Unternehmen gemäss dem **Verursacherprinzip** für die gesundheitlichen Langzeitfolgen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufkommen müssen. Der EGMR hat die vom Schweizer Bundesgericht praktizierte absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren mit dem Argument kritisiert, dass die von Asbest verursachten Krankheiten meist viel später diagnostiziert werden können.

Der Ende 2016 gegründete Fonds EFA zur Entschädigung der Asbestopfer sollte die dadurch entstehenden finanziellen Forderungen begleichen. Anfänglich wurden freiwillige Einlagen von 26 Millionen Franken vom Schweizerischen Versicherungsverband, Bahnunternehmen, asbestverarbeitenden Betrieben und paritätischen Berufskommissionen getätigt. Aus Sicht der SVP war dies der richtige Ansatz, denn damit wurden die direkten Verursacher der Gesundheitsschäden zur Verantwortung gezogen. Die SUVA konnte sich damals mangels gesetzlicher Grundlage nicht beteiligen.

Noch immer verfügt die EFA über ein Vermögen von 11 Millionen Franken, jedoch konnten seit 2020 keine namhaften Zahlungen mehr erwirkt werden. **Die SVP kritisiert die fehlende Bereitschaft der problemverursachenden Branchen, weitere Zahlungen zu leisten.** Die nun vorgesehene Lösung, den Fonds aus den Ertragsüberschüssen der SUVA aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu finanzieren, lehnt die SVP ab. Die damit

entstehende Solidarhaftung sämtlicher beitragszahlender Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist als nicht verursachergerecht zu kritisieren.

Diese sogenannte Lösung, die Finanzierung mit Ertragsüberschüssen zu bewerkstelligen, ist geradezu lächerlich. Zum Geschäftsmodell einer Versicherung gehören das Miteinander von Erträgen und Beiträgen der Versicherten. Erträge, die zweckentfremdet werden, führen zu unnötig höheren Versicherungsbeiträgen.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spricht von Kosten zwischen 25 bis 50 Millionen Franken bis 2030 für den Weiterbetrieb der Stiftung, nennt aber keinen definitiven Termin zur Liquidierung der Stiftung. Aus Sicht der SVP muss Missbrauch verhindert werden. Sobald die Entschädigungsgesuche signifikant abnehmen oder gar ausbleiben, muss die Auflösung der Stiftung rasch vollzogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider
Generalsekretär



Per Email an:

Uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 06.03.2024

**Sozialdemokratische Partei der
Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz teilt die Ansicht, dass die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer sichergestellt werden muss. Wir erachten es deshalb auch als wichtig, dass langfristige Finanzierungsstrukturen geschaffen werden. Dennoch möchten wir unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass mit der vorgeschlagenen Handhabung, dass der Entschädigungsfonds durch die SUVA gespiesen wird, alle kollektiv zur Kasse gebeten werden. Eigentlich müsste die Industrie, die Asbest verwendete und somit die gesundheitlichen Schäden zu verantworten hat, zur Rechenschaft gezogen werden - und zwar langfristig. Wir hätten es deshalb begrüsst, wenn alle verantwortlichen Verbände und Firmen ihre Beiträge bezahlt hätten, wie dies auch ursprünglich im Rahmen des runden Tisches 2016 entschieden wurde. Denn hätten alle ihre Beiträge geleistet, bräuchte es nun keine Lösung über die SUVA. In dem Sinne bedauern wir, dass keine andere Lösung gefunden werden konnte, stimmen der vorgeschlagenen Finanzierung aber dennoch zu.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 8. März 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Sinne der Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG (Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer durch die Suva) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Ihm ist aber wichtig, auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Suva ist ihren Verpflichtungen, die sie aufgrund aller gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben hat, stets nachgekommen. Warum sie nun zusätzlich zur Kasse gebeten werden soll, ist für Ausstehende nicht ganz einsichtig. Es besteht die Gefahr, dass hier ein Präjudiz geschaffen wird, das sich in Zukunft als verhängnisvoll erweisen könnte. Der sgv legt daher Wert darauf, dass es sich hier um eine absolut einmalige Sonderfinanzierung handeln muss.
- Dritte haben bisher 26 Millionen Franken in den Fonds eingespielen. Mit weiteren Zahlungen aus diesem Kreis wird nicht gerechnet. Man geht davon aus, dass die Suva alleine für die noch zu erwartenden Auszahlungen in der Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken aufkommen wird. Das heisst, dass die Suva im besten Fall mindestens die Hälfte der Fondsausgaben wird tragen müssen, im schlimmsten Fall werden es sogar zwei Drittel der Fondsausgaben sein. Mit Fug und Recht darf man sich wohl die Frage stellen, ob die Suva und deren Versicherte nicht überdurchschnittlich stark zur Kasse gebeten werden. Der Eindruck, dass die Politik den Weg des geringsten Widerstands geht und die Gelder dort abholt, wo sie im Überfluss vorhanden zu sein scheinen, lässt sich kaum ganz von der Hand weisen.
- Im Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass die Suva zur Finanzierung des Fonds ausschliesslich Ertragsüberschüsse einsetzen darf. Damit soll offenbar der Eindruck erweckt werden, dass keine Prämiegelder eingesetzt werden dürfen. Führt man sich aber vor Augen, dass die

Ertragsüberschüsse der Suva früher oder später in Form von Prämienrabatten an die Versicherten zurückerstattet werden, muss man all der Augenwischerei zum Trotz doch festhalten, dass es sich gleichwohl um Prämien-gelder handelt, die hier eingesetzt werden.

- Der Fonds hat zum Ziel, Personen finanziell zu entschädigen, die aufgrund einer nicht-beruflichen Asbestexposition erkrankt sind. Finanziert werden sollen die Mittel der Suva aber ausschliesslich aus Geldern der Berufsunfallversicherung. Das mutet komisch an. Wenn die Ursache der Erkrankung ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit zu suchen ist, sollte man eigentlich warten, dass die Finanzierung aus Mittel der Nichtberufsunfallversicherung stammen oder dass zumindest eine Mischfinanzierung zum Tragen kommt. Der sgv regt an, zu überprüfen, ob eine solche Mischfinanzierung (die Hälfte der Mittel aus der Berufsunfallversicherung, die andere Hälfte aus der Nichtberufsunfallversicherung) nicht sachgerechter wäre. Das würde auch besser zur Trägerschaft der Stiftung passen, die ja sozialpartnerschaftlich zusammengesetzt ist.

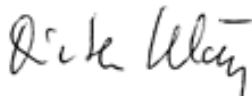
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 6. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 22. November 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnter Vernehmlassung bis zum 8. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Die Arbeitgeber unterstützen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um eine finanzielle Unterstützung der Stiftung EFA durch die Suva zur Verwendung von Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG, welche ausschliesslich aus den Überschüssen aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten erfolgen, zu ermöglichen.



2. Ausgangslage

Die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) muss sichergestellt werden. Der Zweck der Stiftung EFA besteht darin, Menschen finanziell zu unterstützen, deren Asbestbesterkrankung nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Dazu ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) mit Artikel 67b UVG zu ergänzen. Diese Bestimmung regelt, dass die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) die Stiftung EFA finanziell unterstützen kann. Die verwendeten Mittel der Suva stammen aus Ertragsüberschüssen, weshalb die Versicherungsprämien nicht tangiert werden. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung ist per 1. Januar 2026 geplant.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber unterstützen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um eine finanzielle Unterstützung der Stiftung EFA durch die Suva zur Verwendung von Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG, welche ausschliesslich aus den Überschüssen aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten erfolgen, zu ermöglichen. Damit kann die Stiftung auch langfristig ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster *R. Riemer*

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-
Schneider
3003 Bern

per Mail an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Bern, 1. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Art. 67b UVG – Finanzielle Unterstützung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) möchten wir unsere unterstützende Haltung zur vorgeschlagenen Revision des Art. 67b UVG – Finanzielle Unterstützung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, ausdrücken.

Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) spielt eine entscheidende Rolle bei der finanziellen Unterstützung von Menschen, deren Asbesterkrankungen nicht durch herkömmliche Versicherungsleistungen abgedeckt sind. Die Finanzierung der EFA ist jedoch langfristig noch nicht gesichert.

Die geplante Ergänzung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung mit dem Artikel 67b UVG, welcher der Suva ermöglicht, die EFA finanziell zu unterstützen, ist daher ein essentieller Schritt in die richtige Richtung, um der Stiftung eine solide Basis zu geben.

Wir begrüßen insbesondere die vorgeschlagene Formulierung des Art. 67b, wonach die Suva die EFA ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen gemäss Art. 63 Abs. 5 lit. f UVG unterstützen kann. Diese Mittel stammen aus den Ertragsüberschüssen aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und beeinflussen daher die Versicherungsprämien nicht.

Die Finanzierung der Stiftung EFA ausschliesslich durch Ertragsüberschüsse aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten ist von entscheidender Bedeutung. Die Stiftung EFA wurde als Ersatz für die allenfalls nicht einklagbare Verantwortung der Unternehmen gegründet. Da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Unternehmen keine Verantwortung für durch Asbest entstandene Krankheitsbilder auferlegt bekommen können und es sich bei durch Asbestexposition entstandenen Krankheiten nicht um Unfälle handelt, drängt es sich auf, die Finanzierung einzig durch die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt aus Ertragsüberschüssen der obligatorischen

Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gemäss Art. 63 Abs. 5 lit. f UVG und nicht aus zweckgebundenen Nettoprämieeinnahmen und Prämienzuschlägen.

Die Idee, den Entschädigungsfonds durch die Suva zu finanzieren, wurde bereits während der Gespräche am damaligen Runden Tisch mit Bund und Stakeholdern sowie in den nachmaligen Gesprächen von verschiedenen Wirtschaftsvertretern und den Sozialpartnern vorgebracht und ist breit abgestützt. Diese Finanzierung ermöglicht eine maximale Solidarität innerhalb der gesamten produzierenden Schweizer Wirtschaft. Die Prinzipien der Gegenseitigkeit, des Äquivalenzprinzips und des Gewinnverteilungsverbots, wie sie in Artikel 61 Absatz 2 UVG festgelegt sind, werden dabei strikt eingehalten.

Die Suva kann Zuschüsse an die Stiftung EFA leisten, ohne ihre Haupttätigkeit zu schmälern. Diese Zuschüsse stehen auch im öffentlichen Interesse, sind verhältnismässig und beachten die Wettbewerbsneutralität.

Die geplante Inkraftsetzung dieser Bestimmung soll möglichst zeitnah erfolgen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Per Mail an

Bundesamt für Gesundheit
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können.

Travail.Suisse begrüsst, dass eine Lösung gefunden wurde, um den Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) in genügendem Umfang zu äufnen. Im Grundsatz bedauert Travail.Suisse, dass die verantwortlichen Unternehmen nicht bereit waren, die Stiftung EFA genügend zu äufnen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Unternehmen von der Arbeit mit Asbest finanziell profitiert haben und eine wesentliche Verantwortung für die Gesundheitsschäden tragen, die von der Stiftung EFA entschädigt werden.

Die vorliegende Lösung mit der Speisung der Stiftung EFA über die SUVA-Rechnungsüberschüsse im Bereich der Berufsunfälle und Berufskrankheiten ist in der Einschätzung von Travail.Suisse insofern sinnvoll, als die entsprechenden Einnahmen allein von der Arbeitgeberseite stammen. Zudem sind bei der SUVA diejenigen Branchen, die in den Asbest-Verbau stark involviert waren, obligatorisch versichert.

Für die Betroffenen ist es wichtig, dass eine Lösung gefunden wurde, die rasch umsetzbar ist und die dazu führt, dass die Ansprüche der Betroffenen auch abgegolten werden können. Asbest wurde bereits 1970 als krebserregend eingestuft. Der Bund hat allerdings erst 1989 ein Asbestverbot erlassen. Jährlich sterben in der Schweiz gemäss der Stiftung EFA rund 150 Personen an Folgen des Umgangs mit Asbest. Sie haben wegen dem Umgang mit Asbest eine verkürzte Lebenserwartung. Es ist richtig und wichtig, dass die Betroffenen eine Abgeltung erhalten für die schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden, die durch den Umgang mit Asbest entstanden sind.

Aufgrund der oben aufgeführten Überlegungen begrüsst Travail.Suisse die vorliegende Regelung und hofft auf eine baldige Umsetzung, um lückenlose Entschädigungen aus der Stiftung EFA garantieren zu können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Adrian Wüthrich in blue ink.

Adrian Wüthrich
Präsident

Handwritten signature of Edith Siegenthaler in blue ink.

Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern
uv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 7. März 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Änderung UVG i.S. Finanzierung
der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) Stellung nehmen zu können.

Die Suva beteiligte sich am Runden Tisch des Bundesrates, der im November 2016 zur Gründung der Stiftung EFA führte. Mangels gesetzlicher Grundlage war es der Suva bis anhin verwehrt, Zahlungen in den Entschädigungsfonds für Asbestopfer zu leisten. Mit der Einführung eines neuen Artikels 67b im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) soll die Suva zukünftig die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Suva-Rates, die Stiftung EFA freiwillig aus ihren Ertragsüberschüssen aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu finanzieren. Die ausschliessliche Finanzierung aus Ertragsüberschüssen gemäss Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG stellt sicher, dass eine Finanzierung an die Stiftung EFA keinen Einfluss auf die zweckgebundenen Versicherungsprämien hat.

Die Suva begrüsst die geplante Gesetzesänderung vorbehaltlos. Jährlich erkranken schätzungsweise 20 bis 30 Personen infolge von Asbest, welche keinen berufsbedingten Kontakt mit Asbest hatten und somit keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherungen haben. Die Stiftung EFA schafft Abhilfe und unterstützt diese Personen. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage in Artikel 67b UVG kann die Suva bei vorhandenen Überschüssen und einer Zustimmung des Suva-Rates ihren Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der Stiftung EFA leisten.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per Email an

- *uv@bag.admin.ch;*
- *GEVER@bag.admin.ch*
- *dm@bag.admin.ch*

Zürich, 21. Februar 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung
Entschädigungsfonds für Asbestopfer / Vernehmlassungsantwort des SVV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) war Teil des vom Bundesrat eingesetzten Runden Tisches, der im November 2016 in die Gründung des Fonds für die finanzielle Entschädigung von Asbestopfern mündete. Der SVV hat sich mit einem freiwilligen Beitrag der Assekuranz an der Äufnung des Fonds massgeblich beteiligt.

Zusammen mit den weiteren Wirtschaftskreisen hat sich der SVV dafür eingesetzt, dass auch die Suva die Möglichkeit erhält, Zahlungen in den Entschädigungsfonds zu leisten. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage in Art. 67b UVG wird dieses Anliegen der Wirtschaft in die Tat umgesetzt.

Der SVV begrüsst die Einführung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage in Art. 67 b Abs. 1 UVG und deren Umsetzung in Art. 67 b Abs. 2 UVG. Er unterstützt die geplante Gesetzesänderung vollumfänglich.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Jean-Philippe Moser
Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zustellen per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Köniz, 23.01.2024

Stellungnahme Lungenliga Schweiz

Mit dem Schreiben vom 22. November 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 8. März 2024. Die Lungenliga Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.

1 Ausgangslage

Seit über 120 Jahren kümmert sich die Lungenliga um Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen und engagiert sich für gesunde Luft und Lungen. Dazu gehört auch die Betreuung von Menschen mit Mesotheliom, welches auf eine frühere Asbestexposition zurückzuführen ist. Aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) gibt es in der Schweiz trotz dem Verbot dieses Werkstoffes nach wie vor eine hohe Anzahl an Menschen, die an einem Mesotheliom leiden.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Damit die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Zahlungen an die Stiftung EFA leisten kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund dessen ist Artikel 67b UVG neu zu erlassen. Am 22.11.2023 wurde folgende Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in die Vernehmlassung geschickt:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 67b Finanzielle Unterstützung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

¹ Die Suva kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell unterstützen.

² Die Unterstützung wird ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f finanziert, die sich aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten ergeben.

II


¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Stellungnahme

Die Lungenliga Schweiz befürwortet den Vorschlag, der darauf abzielt, die finanziellen Ressourcen des Entschädigungsfonds durch Einzahlungen der Suva zu erhöhen. Da aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) auch Jahre nach dem Asbest-Verbot von 1989 noch mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist, erachtet die Lungenliga Schweiz eine längerfristige Planung der Finanzierung des Fonds als unabdingbar. Um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer bis 2030 weiterzuführen, sind zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erforderlich. Der Lungenliga Schweiz geht davon aus, dass diese Mittel vollumfänglich durch die Suva abgegolten werden.

Freundliche Grüsse



Claudia Künzli
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiterin Prävention,
Weiterbildung und Forschung

LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
Sägestrasse 79, 3098 Köniz



Envoi par email à :
uv@bag.admin.ch et geвер@bag.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Département fédéral de l'intérieur - DFI

Neuchâtel, le 26 janvier 2024

Concerne : position de la Ligue pulmonaire neuchâteloise

Madame la Conseillère fédérale,

Par le biais de sa lettre en date du 22 novembre 2023, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à la modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA). Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au 8 mars 2024. La Ligue pulmonaire neuchâteloise vous remercie de la possibilité qui lui est faite de prendre position à ce sujet.

1. Contexte

La Ligue pulmonaire neuchâteloise s'occupe depuis plus de 120 ans de personnes souffrant d'affections pulmonaires et des voies respiratoires et s'engage pour un air et des poumons sains. Cela inclut également l'accompagnement de personnes souffrant d'un mésothéliome après avoir été exposées à l'amiante. En raison de la période d'incubation très longue (entre 20 et 40 ans), un grand nombre de personnes en Suisse continuent de contracter un mésothéliome, et ce, bien que l'amiante soit aujourd'hui interdit.

2. Objets de la consultation

Une base légale est nécessaire pour que la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (Suva) puisse effectuer des versements à la fondation EPT. L'article 67b LAA doit donc être rédigé. La modification suivante de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) a été mise en consultation le 22.11.2023 :

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse arrête :

I

La loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents est modifiée comme suit:

Art. 67b Soutien financier à la fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante



¹ La CNA peut soutenir financièrement la fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante.

² Le soutien est financé exclusivement par des excédents de recette, visés à l'art. 63, al. 5, let. f, qui résultent de l'assurance obligatoire contre les accidents et les maladies professionnels.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

3. Position

La Ligue pulmonaire neuchâteloise approuve la proposition consistant à augmenter les ressources financières du Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante grâce aux versements effectués par la Suva. Étant donné qu'en raison de la période d'incubation très longue (entre 20 et 40 ans), on table sur un grand nombre de cas même de nombreuses années après l'interdiction de l'amiante en 1989, la Ligue pulmonaire neuchâteloise considère qu'il est indispensable de planifier à plus long terme le financement de ce fonds. Des moyens financiers supplémentaires – entre 25 et 50 millions de francs – sont nécessaires pour que la fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante puisse poursuivre son activité jusqu'en 2030. La Ligue pulmonaire neuchâteloise part du principe que ces moyens financiers seront intégralement fournis par la Suva.

En vous remerciant d'avance pour toute l'attention portée à ce courrier, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos meilleures salutations.

Ligue pulmonaire neuchâteloise
Marc Marechal
Directeur

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zustellen per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

St. Gallen, 30.1.2024

Stellungnahme Lungenliga St. Gallen – Appenzell

Mit dem Schreiben vom 22. November 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 8. März 2024. Die Lungenliga St. Gallen – Appenzell bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.

1 Ausgangslage

Seit über 120 Jahren kümmert sich die Lungenliga um Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen und engagiert sich für gesunde Luft und Lungen. Dazu gehört auch die Betreuung von Menschen mit Mesotheliom, welches auf eine frühere Asbestexposition zurückzuführen ist. Aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) gibt es in der Schweiz trotz dem Verbot dieses Werkstoffes nach wie vor eine hohe Anzahl an Menschen, die an einem Mesotheliom leiden.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Damit die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Zahlungen an die Stiftung EFA leisten kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund dessen ist Artikel 67b UVG neu zu erlassen. Am 22.11.2023 wurde folgende Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in die Vernehmlassung geschickt:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 67b Finanzielle Unterstützung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

¹ Die Suva kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell unterstützen.

² Die Unterstützung wird ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f finanziert, die sich aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten ergeben.

II

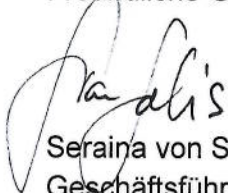
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Stellungnahme

Die Lungenliga St. Gallen – Appenzell befürwortet den Vorschlag, der darauf abzielt, die finanziellen Ressourcen des Entschädigungsfonds durch Einzahlungen der Suva zu erhöhen. Da aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) auch Jahre nach dem Asbest-Verbot von 1989 noch mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist, erachtet die Lungenliga St. Gallen – Appenzell eine längerfristige Planung der Finanzierung des Fonds als unabdingbar. Um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer bis 2030 weiterzuführen, sind zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erforderlich. Die Lungenliga St. Gallen – Appenzell geht davon aus, dass diese Mittel vollumfänglich durch die Suva abgegolten werden.

Freundliche Grüsse



Seraina von Salis
Geschäftsführerin
Lungenliga St. Gallen – Appenzell



Claudia Akermann-Niederberger
Bereichsleiterin Heimtherapie
Lungenliga St. Gallen – Appenzell

LUNGENLIGA ST.GALLEN–APPENZELL

Kolumbanstrasse 2, 9008 St.Gallen
Telefon +41 71 228 47 47

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung
und Militärversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/87: Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Gerne äussern wir uns zu oben genannter Sache, da eine allfällige Änderung des Bundesgesetzes für VIS-Mitglieder relevant wäre.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA).

Der VIS anerkennt die Wichtigkeit der finanziellen Unterstützung von Asbestopfern und ihren Angehörigen und damit auch die Notwendigkeit einer institutionalisierten und gesicherten

Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA). Bereits seit Gründung der Stiftung 2017 erwies sich die bisherige Finanzierung als schwierig und es zeichnete sich bald eine Finanzierungslücke ab. Auch deshalb ist es nötig, eine neue und nachhaltige Lösung zu finden.

Der vorgeschlagene Weg, die Finanzierung über die Suva zu koordinieren und damit auch die Solidarität innerhalb der produzierenden Schweizer Wirtschaft zu festigen, ist sinnvoll und sachdienlich. Als VIS begrüßen wir es, dass existierende Strukturen zielführend genutzt werden können. Der VIS unterstützt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Walti
Präsident VIS
Nationalrat



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 13. Februar 2024

Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. der Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt die vorgeschlagene Änderung des UVG zur finanziellen Speisung der Stiftung EFA durch Zuschüsse aus den Ertragsüberschüssen der obligatorischen Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten vollumfänglich.

Aufgrund der weiten Verbreitung von asbesthaltigen Produkten in elektrischen Hausinstallationen (z.B. Schaltgeräteinstallationen, Rohrisolierungen und Platten hinter Elektroinstallationen) sehen und sehen sich die Berufsleute der Elektrobranche überdurchschnittlich oft mit einer Asbestexposition inkl. möglicher Gesundheitsfolgen konfrontiert. Die Suva sieht entsprechend auch höhere Rückstellungen für die massgebliche Klasse 55D vor. Mit dem steigenden Renovationsbedarf von Gebäuden mit Baujahr vor 1990 ist das Risiko einer Asbestexposition in den letzten Jahren wieder gestiegen. EIT.swiss hat deshalb zusammen mit der Suva für die Unternehmen der Branche Verhaltensregeln im Umgang mit Asbest entwickelt.

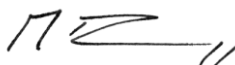
Mit der Stiftung EFA wird sichergestellt, dass Personen, die aufgrund einer beruflichen Asbestexposition eine Krebserkrankung erleiden, aber keinen Anspruch auf Leistungen nach UVG geltend machen können, weiterhin eine angemessene Entschädigung erhalten. EIT.swiss unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Fonds der Stiftung EFA künftig mit Überschüssen der Suva aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu speisen, vollumfänglich. In Anbetracht der weiten Verbreitung von Asbest und des höheren Expositionsrisikos von Berufsleuten in obligatorisch durch die Suva versicherten Branchen ist die geforderte Solidarität mehr als nur angezeigt.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung
und Militärversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per E-Mail an:

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

27.02.2024

**Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung
Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Bauenschweiz begrüsst eine institutionelle Lösung zur Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) über die Suva und unterstützt den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) deshalb vollumfänglich.

Der Dachverband ist sich der Problematik bewusst und hat sich aus diesem Grund für die Schaffung des Entschädigungsfonds für Asbestopfer eingesetzt, damit diese schnell, fair und unbürokratisch Hilfe bekommen. Bei der Gründung des Entschädigungsfonds wurden die Verbandsmitglieder zum Thema vernetzt, sensibilisiert und aktiv Gespräche innerhalb der Branche und mit externen Organisationen der Wirtschaft und Bundesverwaltung initiiert. Die Stiftung wurde politisch mitgetragen und mit dem Präsidenten der Stiftung zusammen bemühte sich Bauenschweiz darum, die notwendigen Mittel zu beschaffen. Allerdings zeichnete sich relativ rasch eine Finanzierungslücke ab. Infolgedessen hat sich Bauenschweiz erneut engagiert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der bisherige Weg über Einzelanfragen und Initiativen in den Branchen nicht zum gewünschten Erfolg führte. Der Vorstand von Bauenschweiz hat deshalb entschieden, dass eine institutionelle Lösung koordiniert über die Suva notwendig und erfolgsversprechender ist. Deshalb unterstützt Bauenschweiz diesen Vorschlag.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Bauenschweiz

Handwritten signature of Hans Wicki in blue ink.

Ständerat Hans Wicki
Präsident

Handwritten signature of Cristina Schaffner in blue ink.

Cristina Schaffner
Direktorin

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern/EDI

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Zürich, 21.01.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die nachträgliche Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen, danken wir Ihnen bestens. Wir können Ihnen vorweg mitteilen, dass wir in einem grossen Teil der künftigen Fälle Probleme in der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderung sehen, falls das Parlament diese beschliessen sollte.

1. Ziel der Gesetzesänderung

Mit der Änderung des UVG, mit welcher der Motion (11.3811) «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» von NR Darbellay stattgegeben wird – soll sichergestellt werden, dass *Taggelder* von der obligatorischen Unfallversicherung (subsidiär) auch dann ausgerichtet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Rückfälle nach oder Spätfolgen von einer unfallbedingten Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist, welche die versicherte Person als Jugendliche oder Jugendlicher bis zur Vollendung des 25. Altersjahres erlitten hat, als sie noch nicht UVG-versichert war. Solche Ereignisse werden gemäss Gesetzesvorschlag als Nichtberufsunfälle qualifiziert.

2. Das Parlament hat den Bundesrat trotz der geäusserten Bedenken zur Ausarbeitung dieser Vorlage beauftragt

Wie der Bundesrat bereits dargelegt hat, erweist sich die Neuerung aus dogmatischer Sicht als problematisch. Sie begründet eine Ausnahme vom Rückversicherungsverbot, was dem Versicherungsprinzip fremd ist. Sie schafft ferner Ungleichheiten, weil nach der neuen Regelung beispielsweise auch Personen, die nur gegen Berufsunfälle versichert sind, ebenfalls ein Taggeld nach dem geplanten neuen Recht erhalten können, was dem Äquivalenzprinzip zwischen Prämien und Leistungen zuwiderläuft. Nutzniesser wären Unfallopfer, die zu keinem Zeitpunkt (weder beim Unfallereignis noch beim Rückfall) eine UVG-Deckung für Nichtberufsunfälle hatten und zu keinem Zeitpunkt dafür Prämien entrichteten.

3. Nach Einschätzung der Ombudsstelle dürfte dieser gut gemeinte Gesetzesvorschlag in einer grossen Anzahl von Fällen zu Problemen in der praktischen Umsetzung führen.

Dogmatische Erwägungen sind im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen für die Ombudsstelle zweitrangig. Sie beurteilt und wertet Gesetzesvorlagen vielmehr nach ihrem Konfliktpotential im Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherern bzw. dem Risiko von potentiell häufigen Differenzen zwischen diesen beiden Parteien. Uns interessiert mit anderen Worten besonders die Frage, wie sich die Gesetzesänderung auf den künftigen Rechtsfrieden auswirken dürfte.

Der Anspruch auf Taggelder setzt im UVG notwendigerweise den Nachweis eines Unfallereignisses nach Art. 4 ATSG voraus. Diesbezüglich ist aber die Aktenlage in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche für die Heilungskosten des Ereignisses aufgekommen ist, vielfach ungenügend, weil bei Kindern und jungen Erwachsenen die Differenzierung zwischen Krankheit und Unfall von relativ geringer praktischer Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass medizinische Akten, die vor Jahrzehnten im Kindesalter der Betroffenen erstellt wurden, mangels elektronischem Patientendossier häufig gar nicht mehr erhältlich gemacht werden können. Das birgt Konfliktstoff in sich.

Kann das Vorliegen eines Unfallereignisses bejaht werden, stellt sich die weitere Frage, ob zwischen ihm und der im Zuge der Rückfall- oder Spätfolgenprüfung festgestellten Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Da der UVG-Versicherer zum seinerzeitigen Unfall, der viele Jahre zurückliegen kann, keine Dokumentation erstellen konnte, ist auch hier die Beurteilung aufgrund der Akten des KVG-Versicherers erschwert und entsprechend konfliktrichtig.

4. Die Anfragen an die Ombudsstelle, welcher Versicherer für Rückfälle und Spätfolgen von Kinderunfällen aufzukommen hat, betreffen fast ausschliesslich die Heilungskosten

Pro Jahr wurden unserer Ombudsstelle bisher ungefähr fünf bis zehn entsprechende Anfragen unterbreitet. Für die Heilungskosten ist diesbezüglich die Krankenkasse zuständig. Die Frage, wer für Taggelder aufzukommen hat, wird der Ombudsstelle nur sehr selten unterbreitet.

5. Fazit

In der Praxis ist es auch bei relativ gut dokumentierten Unfällen häufig schwierig, den Kausalzusammenhang zwischen aktuellen Gesundheitsproblemen und einem Unfallereignis, welches ein Jahrzehnt oder länger zurückliegt, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Wenn die Aktenlage zum ursprünglichen Ereignis, dem Unfall im Kindesalter, (wie vorstehend erwähnt) häufig ungenügend ist, dürfte der geltend gemachte Kausalzusammenhang nach unserer Einschätzung daher in einem grösseren Anteil der künftigen Fälle wenn überhaupt, nur sehr schwer nachzuweisen sein, was Konfliktpotential in sich birgt.

Diese Problematik sollte das Parlament im Rahmen seiner Beschlussfassung unseres Erachtens berücksichtigen. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

DER OMBUDSMAN



RA lic. iur. Martin Lorenzon

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Per Mail:

Vera Marfurt
Rechtsdienst
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 1. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer.


Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV erachtet den Erhalt der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer EFA als sehr wichtig, weshalb der SBV die Vorlage unterstützt.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) erachtet die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer als sehr wichtig und bedankt sich für den ausgearbeiteten Lösungsvorschlag. Die neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen von Art. 67b UVG, welche der Suva ermöglichen, sich über die Ertragsüberschüsse finanziell am Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) zu beteiligen, werden begrüsst. Damit kann die Suva einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der Stiftung EFA bis 2030 erbringen. Der Schweizerische Baumeisterverband unterstützt daher die Vorlage.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Position. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband


Bernhard Salzmann
Direktor SBV


Thomas Weibel
Vizedirektor

Abs.: PF 3284, 8034 Zürich

Eingeschrieben
Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 6. März 2023 MH

**Vernehmlassung zur Einführung von Art. 67b UVG
Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein für Asbestopfer und Angehörige (VAO) bedankt sich bestens für die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung des UVG zur Finanzierung der Stiftung des Entschädigungsfonds für Asbestopfer vernehmen zu lassen.

Der VAO schlägt vor, den Gesetzestext in Art. 67b Abs. 1 UVG wie folgt aufzunehmen:

Die Suva unterstützt die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell soweit, als es die Erfüllung des Stiftungszweckes erfordert.

Die Bestimmung in Absatz 2 ist gemäss bundesrätlichem Entwurf zu übernehmen.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung EFA vertrat man die Annahme, eine Finanzierung aus freiwilligen Beiträgen der betroffenen Betriebe und Arbeitgeber werde problemlos gelingen. Mit ganz wenigen Ausnahmen sah sich aber keiner der betroffenen Betriebe in der Pflicht, die Finanzierung auch tatsächlich zu ermöglichen. Auch ein erneuter Appell im Rahmen von Solidaritätsgesprächen und konkretem Nachhaken bei betroffenen Branchen brachte keinerlei Erfolg. Mit der aktuellen Finanzierungslage ist die Zukunft der Stiftung über die geplante Lebensdauer nicht zu finanzieren und der Stiftung wird das Geld ausgehen, bevor keine Asbestopfer mehr zu beklagen sind.

Es ist also seit Gründung der Stiftung nicht gelungen, diese auf eine solide und dauerhafte finanzielle Basis zu stellen, zumal sich praktisch sämtliche betroffenen und verursachenden Branchen und Betriebe um ihre Verantwortung foutiert haben. Auch wenn der VAO eine Finanzierung über direkte Beiträge der Betriebe, deren Haftpflichtversicherungen und Branchenorganisationen begrüsst hätte, so ist die geplante Finanzierung der Stiftung über die Ertragsüberschüsse der Suva zwar keine ideale, aber angesichts der Dringlichkeit eine angemessene Lösung.

Als sehr wichtig erachten wir es dabei, dass ausschliesslich Ertragsüberschüsse aus der Berufs- und keineswegs der Nichtberufsunfallversicherung verwendet werden, wie dies korrekt gemäss Gesetzestext und Erläuterung vorgesehen ist. Eine Beteiligung der Betroffenen über ihre eigenen Prämien aus der Nichtberufsunfallversicherung lehnen wir ab, eine solche würde dem Verursacherprinzip entgegenstehen.

Eine finanzielle Sicherung der Stiftung bedarf eines unbedingten Auftrages an die Suva. Die Kann-Vorschrift - bzw. die blosser Absicht der Suva und die gesetzliche Ermächtigung dazu - den EFA zu unterstützen, bietet keine angemessene Gewähr der nachhaltigen Finanzierung. Nur der eingangs vorgeschlagene (kursiv gedruckte) Gesetzestext garantiert eine solche.

Der VAO unterstützt das geplante Gesetzgebungsprojekt und die Einführung der neuen Bestimmung in Art. 67b UVG im erwähnten Sinne. Die langfristige, solide Finanzierung der Stiftung ist aus unserer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für eine Unterstützung einer Vielzahl von aktuell und zukünftig betroffenen Asbestopfern sowie deren Angehöriger und muss unbedingt gesichert werden.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Massimo Aliotta, Präsident
(i.V. M. Hablützel)



Martin Hablützel, Vorstandsmitglied



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 17. Januar 2024

ÄNDERUNG DES UVG Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen – Umsetzung Motion 11.3811

Stellungnahme von Procap Schweiz

A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Procap als grösster Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) sind wir im Grundsatz einverstanden, sehen bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem sind wir der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Weiter weist Procap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf die in Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG genannten Leistungen und somit auf Taggeldleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggeldleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Procap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggeldleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG erübrigen.

Weiter ist Procap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Procap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Procap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.

2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen – auch nicht nach der Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) wurden bis heute noch nicht vorgenommen. Sollte der Bundesrat diese Fragen nicht auf Verordnungsstufe regeln wollen, würde sich eine Regelung auf Gesetzesstufe anbieten.

Procap schlägt folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

2 Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. *Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.*

2^{bis} Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.

2^{ter} Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Weiterbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

Erläuterung zu den einzelnen Absätzen:

Ergänzung Art. 15 Abs. 2:

Die Übernahme dieses Satzes aus der Verordnung (UVV Art. 22 Abs. 4) garantiert, dass das Äquivalenzprinzip auch bei befristeten Verträgen eingehalten wird. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass Prämie, Eintretenswahrscheinlichkeit eines Versicherungsfalls und Leistung im Versicherungsfall in einem versicherungsmathematisch vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Heute ist dies nicht der Fall bei Personen mit befristeten Verträgen, die nicht durch andere befristete Verträge abgelöst werden. Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird durch die Betrachtung dreier Zeitspannen bei befristeten Arbeitsverhältnissen ersichtlich:

- Für den Jahresteil ohne Arbeitsvertrag haben Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag keinen Versicherungsschutz und zahlen dementsprechend keine Prämie.
- Während des befristeten Arbeitsverhältnisses zahlen sie hingegen dieselbe Prämie wie Personen mit unbefristeten Verträgen, erhalten aber nur einen Bruchteil der Rente im Versicherungsfall.
- In einer Jahresbetrachtung wiederum (während Arbeitsverhältnis und restlicher Jahresteil) gleichen sich die tiefere Jahresprämie und die tiefere Eintretenswahrscheinlichkeit eines Unfalls aus. Wird nun zusätzlich noch der versicherte Verdienst im Vergleich zum unbefristeten Vertrag reduziert, führt das zu einer tieferen Leistung im Versicherungsfall und das Äquivalenzprinzip wird verletzt.

Art. 15 Abs. 2^{bis}:

Eine explizite Bestimmung zur Berechnung des versicherten Verdiensts dieser Personengruppen fehlt bisher. Das Bundesgericht hat diese Lücke geschlossen (BGE 124 V 301). Es macht daher Sinn, die Lücke auch im Gesetz zu schliessen.

Art. 15 Abs. 2^{ter}:

Das Bundesgericht hat drei Mal klar darauf hingewiesen, dass die Problematik einer krassen Unterversicherung von Werkstudierenden gelöst werden muss. Der obige Vorschlag und die Variante orientieren sich an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und damit ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben. Der Bund verfolgt das Ziel des lebenslangen Lernens (Art. 41 Abs. 1 Bst. f Bundesverfassung und Art. 1 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz) und im

heutigen Arbeitsmarkt genügt in den seltensten Fällen die Erstausbildung ein Leben lang – insofern gilt es die starke Benachteiligung von weiteren Ausbildungen gegenüber der Erstausbildung zu verhindern.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz



Anna Pestalozzi

Stv. Leiterin Sozialpolitik

Eidgenössisches Department des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Vernehmlassung zur Einführung von Art. 67b UVG Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Zürich-Flughafen, im März 2024

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Lunge Zürich (LUNGE ZÜRICH) bedankt sich bestens für die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung des UVG zur Finanzierung der Stiftung für Entschädigungsfonds für Asbestopfer vernehmen zu lassen.

LUNGE ZÜRICH ist im Auftrag der Stiftung EFA für die Sicherstellung des Care-Services in der ganzen Deutschschweiz zuständig und koordiniert die Care-Services Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin (<https://www.stiftung-efa.ch/wir-helfen/beraten>).

LUNGE ZÜRICH schlägt vor, den Gesetzestext in Art. 67b Abs. 1 UVG wie folgt aufzunehmen:

Anstatt:

«Die Suva kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell unterstützen.»

Neuer Text:

«Die Suva unterstützt die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell so weit, als es die Erfüllung des Stiftungszweckes bedarf.»

Absatz zwei bedarf keiner Veränderung

Zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung EFA vertrat man die Annahme, eine Finanzierung aus freiwilligen Beiträgen der betroffenen Betriebe und Arbeitgeber werde problemlos gelingen. Mit ganz wenigen Ausnahmen sah sich aber keiner der betroffenen Betriebe in der Pflicht, die Finanzierung auch tatsächlich zu ermöglichen. Auch ein erneuter Appell im Rahmen von Solidaritätsgesprächen und konkretem Nachhaken bei betroffenen Branchen brachte keinen Erfolg. Mit der aktuellen Finanzierungslage ist die Zukunft der Stiftung über die geplante Lebensdauer nicht zu finanzieren und der Stiftung wird das Geld ausgehen, bevor endlich keine Asbestopfer mehr zu beklagen sind.

LUNGE ZÜRICH

The Circle 62, 8058 Zürich-Flughafen
www.lunge-zuerich.ch, Spendenkonto: IBAN 62 0900 0000 8000 1535 7, CHE-108.213.267 MWST

Dr. Michael Schlunegger, Geschäftsführer
T 044 268 20 19, F 044 268 20 20, michael.schlunegger@lunge-zuerich.ch

Seite 2

Es ist also seit Gründung der Stiftung nicht gelungen, diese auf eine solide und dauerhafte finanzielle Basis zu stellen, zumal sich praktisch sämtliche betroffenen und verursachenden Branchen und Betriebe um Ihre Verantwortung foutiert haben. Auch wenn aus Sicht von LUNGE ZÜRICH eine Finanzierung über direkte Beiträge der Betriebe, deren Haftpflichtversicherungen und die Branchenorganisationen als wünschenswert ansieht, erachten wir die geplante Finanzierung der Stiftung über die Ertragsüberschüsse der Suva zwar als keine ideale, aber angesichts der Dringlichkeit angemessene Lösung.

Als sehr wichtig erachten wir es dabei, dass ausschliesslich Ertragsüberschüsse aus der Berufs- und keineswegs der Nichtberufsunfallversicherung verwendet werden, wie dies korrekt in der Erläuterung vorgesehen ist. Eine Beteiligung der Betroffenen über ihre eigenen Prämien aus der Nichtberufsunfallversicherung lehnen wir ab, eine solche würde dem Verursacherprinzip entgegenstehen.

Eine finanzielle Sicherung der Stiftung bedarf eines unbedingten Auftrages an die Suva. Die Kann-Vorschrift bzw. die blosse Absicht der Suva und die gesetzliche Ermächtigung dazu, den EFA zu unterstützen, bietet keine angemessene Gewähr der nachhaltigen Finanzierung. Nur der vorgeschlagene Gesetzestext garantiert eine solche.

LUNGE ZÜRICH unterstützt das geplante Gesetzgebungsprojekt und die Einführung der neuen Bestimmung in Art. 67b UVG im erwähnten Sinne somit. Die langfristige, solide Finanzierung der Stiftung ist aus unserer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für eine Unterstützung einer Vielzahl von aktuell und zukünftig betroffenen Personen und muss unbedingt gesichert werden.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Dr. med. Alexander Turk
Präsident LUNGE ZÜRICH



Dr. Michael Schlunegger
Geschäftsführer LUNGE ZÜRICH

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

ÄNDERUNG DES UVG RECHTSLÜCKE IN DER UNFALLVERSICHERUNG SCHLIESSEN – UMSETZUNG MOTION 11.3811

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 17. Januar 2024



A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Inclusion Handicap unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) ist der Dachverband im Grundsatz einverstanden, sieht bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Zudem weist Inclusion Handicap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG und somit auf Taggeldleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggeldleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Inclusion Handicap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggeldleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG erübrigen.



Weiter ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Inclusion Handicap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Inclusion Handicap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.

2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen und hat die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) trotz Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen, bis heute noch nicht vorgenommen. Dies ist nun der Grund, weshalb Inclusion Handicap eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe fordert. Unter Gewährleistung des Äquivalenzprinzips und in Anlehnung an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben, schlägt der Dachverband folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

Inclusion Handicap fordert bei Art. 15 UVG daher folgende Ergänzungen:

² Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

^{2bis} Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.

^{2ter} Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Wei-



terbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unter-jährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse
INCLUSION HANDICAP

Petra Kern
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch | Asrimm | autismusschweiz | FRA-GILE Suisse | Geliko (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) |
inclusione andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis |
Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB)
| Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) |
Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung
und Militärversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per E-Mail an:

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen
Oberdorfstrasse 32
8001 Zürich

05.03.2024

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Die VZI ist ein Zusammenschluss von Immobilienunternehmen mit regionaler oder nationaler Ausrichtung, die insbesondere in der Wirtschaftsregion Zürich aktiv sind. Als Dachvereinigung bündelt die VZI seit 1972 die Interessen ihrer Mitglieder und nimmt als solche Einfluss auf branchenrelevante Entwicklungen. Die Mitglieder der Vereinigung bewirtschaften und repräsentieren im Wirtschaftsraum Zürich etwa ein Viertel der Immobilienobjekte und nehmen national ebenfalls eine bedeutende Stellung ein. Die Bewirtschaftungstätigkeit umfasst Wohnungen und Geschäftsflächen.

Die VZI begrüsst eine institutionelle Lösung zur Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) über die Suva und unterstützt den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) deshalb vollumfänglich.

Die VZI ist überzeugt, dass eine institutionelle Lösung koordiniert über die Suva notwendig und erfolgsversprechend ist. Deshalb unterstützt die VZI diesen Vorschlag.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen



Béatrice Schaeppi
Präsidentin



Martin Arnold
Geschäftsführer